

Gefährdungsbeurteilung - "Arbeiten außerhalb der Gefahrenzone"

nach ArbSchG §5, BetrSichV §3, ArbStättV §3

Geltungsbereich der Gefährdungsbeurteilung

Beschäftigte: Elektrotechnisch unterwiesene Person
Bereich:
Tätigkeit: Arbeiten außerhalb der Gefahrenzone
Anlage/Arbeitsmittel:

Auftraggeber

0

Ersteller der Gefährdungsbeurteilung

Rechtliche Grundlage

Auszug ArbSchG § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

(1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeiten vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Auszug BetrSichV § 3 Gefährdungsbeurteilung

(2) In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von

1. den Arbeitsmitteln selbst,
2. der Arbeitsumgebung und
3. den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung,
2. die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,
3. die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten,
4. vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung.

Auszug ArbStättV § 3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.

Vorgehensweise

Das Vorgehen für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung wird in der TRBS 1111 beschrieben. Es umfasst folgende Schritte:

- Informationen beschaffen
- Gefährdungen ermitteln ^[1]_[SEP]
- Gefährdungen bewerten ^[1]_[SEP]
- Maßnahmen festlegen
- Maßnahmen umsetzen
- Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen
- Dokumentation

Die vorliegende Checkliste basiert auf dem "Ratgeber zur Gefährdungsbeurteilung" der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Stand Januar 2018.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können. Ferner hat der Arbeitgeber zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen.

Anlässe für die Erstellung

- vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel.
- vor der Verwendung von Arbeitsmitteln.
- vor der erstmaligen Durchführung von Tätigkeiten.
- Bei der Einrichtung von Arbeitsstätten.
- Bei sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln.
- Wenn neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen.
- Wenn die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.
- Wiederkehrend (Empfehlung alle 2 Jahre)

Dokumentation

Eine Gefährdungsbeurteilung in Excel ist nicht dokumentensicher. Die Gefährdungsbeurteilung ist im .pdf Format mit rechtsgültiger Unterschrift aufzubewahren.

Risikomatrix nach Nohl

Eintrittswahrscheinlichkeit	Schadensausmaß			
	Ohne Arbeitsausfall (Keine Rechtsfolgen)	Leicht, Erste Hilfe (Rechtsfolgen möglich)	Schwer, reversibel (Rechtsfolgen wahrscheinlich)	Sehr schwer, Tod, (Dramatische Rechtsfolge)
sehr wahrscheinlich, oft	6	11	13	16
Gelegentlich, wahrscheinlich	3	8	12	15
Möglich, selten	2	7	9	14
Praktisch unmöglich	1	4	5	10

RZ	Risiko	Maßnahmen
1-5	Klein	Maßnahmen organisatorisch und persönlich vorübergehend ausreichend
6-10	Mittel	Maßnahmen mit normaler Schutzwirkung notwendig
11-16	Groß	Maßnahmen mit erhöhter Schutzwirkung notwendig

Eintrittswahrscheinlichkeit nach DIN EN 62061	
sehr wahrscheinlich, oft	>1 Stunde bis ≤ 1 Tag
Gelegentlich, wahrscheinlich	>1 Tag bis ≤ 14 Tage
Möglich, selten	>14 Tage bis ≤ 1 Jahr
Praktisch unmöglich	> 1 Jahr

Gefährdungsbeurteilung - "Arbeiten außerhalb der Gefahrenzone"

nach ArbSchG §5, BetrSichV §3, ArbStättV §3

1	Mechanische Gefährdungen	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 1.1 Kontrolliert bewegte ungeschützte Teile ✗ 1.2 Gefährdungen durch gefährlicher Oberfläche ✗ 1.3 Gefährdungen Transport, bewegte Arbeitsmittel ✗ 1.4 Gefährdungen durch unkontrolliert bewegte Teile 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ 1.5 Gefährdungen durch Sturz, Ausrutschen, Stolpern, ✗ 1.6 Absturzgefährdungen ✗ 1.7 Sonstiges
2	Elektrische Gefährdungen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ 2.1 Elektrischer Schlag und Störichtbogen ✗ 2.2 Statische Elektrizität ✗ 2.3 Sonstiges 	
3	Gefahrstoffe	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 3.1 Mangelnde Hygiene beim Umgang mit Gefahrstoffen ✗ 3.2 Einatmen von Gefahrstoffen ✗ 3.3 Hautkontakt mit Gefahrstoffen ✗ 3.4 Sonstiges 	
4	Biologische Arbeitsstoffe	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 4.1 Infektionen ✗ 4.2 Sensibilisierende Wirkungen von Mikroorganismen ✗ 4.3 Sonstiges 	
5	Brand- und Explosionsgefährdungen	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 5.1 Brandgefahr durch Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase ✗ 5.2 Gefahren durch explosionsfähiger Atmosphäre ✗ 5.3 Explosivstoffe ✗ 5.4 Sonstiges 	
6	Thermische Gefährdungen	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 6.1 Heiße Medien ✗ 6.2 Kalte Medien ✗ 6.3 Sonstiges 	
7	Physikalische Einwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 7.1 Lärm ✗ 7.2 Ganzkörpervibrationen ✗ 7.3 Hand-Arm-Vibrationen ✗ 7.4 Optische Strahlung 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 7.5 Ionisierende Strahlung ✗ 7.6 Elektromagnetische Felder ✗ 7.7 Unterdruck ✗ 7.8 Überdruck
8	Arbeitsumgebungsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 8.1 Kälte ✗ 8.2 Hitze ✗ 8.3 Beleuchtung ✗ 8.4 Ersticken, Ertrinken 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ 8.5 Unzureichende Fluchtwege ✓ 8.6 Unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz ✗ 8.7 Mensch-Maschine/Rechner-Schnittstelle ✗ 8.8 Sonstiges
9	Physische Belastungen	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 9.1 Heben, Halten, Tragen ✗ 9.2 Ziehen, Schieben ✗ 9.3 Manuelle Arbeit (mit geringen Körperkräften) ✗ 9.4 Zwangshaltung (erzwungene Körperhaltung) 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 9.5 Steigen, Klettern ✗ 9.6 Arbeiten mit erhöhten Kraftanstrengungen ✗ 9.7 Sonstiges
10	Psychische Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> ✓ 10.1 Ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe ✗ 10.2 Ungenügend gestaltete Arbeitsorganisation ✗ 10.3 Ungenügend gestaltete soziale Bedingungen ✗ 10.4 Ungenügend gestaltete Arbeitsplatzbedingungen 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 10.5 Sonstiges
11	Sonstige Gefährdungen	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 11.1 Gewalt am Arbeitsplatz ✗ 11.2 Außendiensttätigkeit ✗ 11.3 Tiere ✗ 11.4 Pflanzen 	<ul style="list-style-type: none"> ✗ 11.5 Sonstiges

Gefährdungsbeurteilung - "Arbeiten außerhalb der Gefahrenzone"

nach ArbSchG §5, BetrSichV §3, ArbStättV §3

Alle Massnahmen

Risiko- zahl ohne Maßnahme	Gefahrenquelle	Maßnahmen				Umsetzung				Risiko- zahl mit Maßnahme	Foto
		Art	Maßnahmen Vorschlag	Beschreibung	Grundlage	Verant- wortlich	Name	bis	Umsetzung		

Gefahrengruppe		1 Mechanische Gefährdungen										
Gefährdungsfaktor		1.5 Gefährdungen durch Sturz, Ausrutschen, Stolpern, Umknicken										
	Herumliegende Gegenstände	Organisatorisch	Vermeidung von Unordnung und Ablagerungen im Arbeitsbereich		§ 4 # ArbStättV							
	Rutschige Trittplächen	Persönlich	geeignetes Schuhwerk tragen		1. SR-BV, DGUV Regel 112-191; DIN EN ISO 20245; DIN							
	Gelöste, hochstehende Belagränder oder Stufenkantenprofile	Technisch	Stolperstellen beseitigen		ASR A1.5/1,2; ASR A1.8; §§ 7, 10 # DGUV Vorschrift 38							
	Gelöste, hochstehende Belagränder oder Stufenkantenprofile	Technisch	Lose Beläge befestigen									

Gefahrengruppe		2 Elektrische Gefährdungen										
Gefährdungsfaktor		2.1 Elektrischer Schlag und Störlichtbogen										
	Direkter Berührung von unter Spannung stehenden Teilen unterschiedlichen Potentials	Organisatorisch	Einhalten erforderlicher Schutzabstände		ArbSchG; VDE 0105-100; § 7 # DGUV Vorschrift 3							

Gefährdungsbeurteilung - "Arbeiten außerhalb der Gefahrenzone"

nach ArbSchG §5, BetrSichV §3, ArbStättV §3

Alle Massnahmen

Risikozahl ohne Maßnahme	Gefahrenquelle	Maßnahmen				Umsetzung				Risikozahl mit Maßnahme	Foto
		Art	Maßnahmen Vorschlag	Beschreibung	Grundlage	Verant- wortlich	Name	bis	Umsetzung		
	Direkter Berührung von unter Spannung stehenden Teilen unterschiedlichen Potentials	Organisatorisch	Arbeiten an elektrischen Anlagen nur durch Elektrofachkräfte und elektrotechnisch unterwiesene Personen		VDE 0105-100; VDE 1000-10; § 3 Abs.1 # DGUV Vorschrift 3						
	Direkter Berührung von unter Spannung stehenden Teilen unterschiedlichen Potentials	Technisch	Ertüchtigung oder Erneuerung der Anlagen.		DIN VDE 0105-100						
	Direkter Berührung von unter Spannung stehenden Teilen unterschiedlichen Potentials	Technisch	Schutzvorrichtung, Abdeckung, Kapselung oder isolierende Umhüllung dürfen nicht entfernt oder umgangen werden. *		VDE 0105-1 *						
	Eindringen in die Gefahrenzone	Organisatorisch	Bei allen Arbeiten ist der Mindestarbeitsabstand DWV ist in jeder Situation einzuhalten *		VDE 0105-1 *						
	Eindringen in die Gefahrenzone	Organisatorisch	Arbeiten an elektrischen Anlagen nur durch Elektrofachkräfte und elektrotechnisch unterwiesene Personen		VDE 0105-100; VDE 1000-10; § 3 Abs.1 # DGUV Vorschrift 3						

Gefährdungsbeurteilung - "Arbeiten außerhalb der Gefahrenzone"

nach ArbSchG §5, BetrSichV §3, ArbStättV §3

Alle Massnahmen

Risikozahl ohne Maßnahme	Gefahrenquelle	Maßnahmen				Umsetzung				Risikozahl mit Maßnahme	Foto
		Art	Maßnahmen Vorschlag	Beschreibung	Grundlage	Verantwortlich	Name	bis	Umsetzung		
	Eindringen in die Gefahrenzone	Organisatorisch	Der Mindestarbeitsabstand unter Berücksichtigung der Gesamtabmessung der zu verwendenden Ausrüstung L festgelegt werden und ist von der Annäherungszone DV abzuleiten. (Der ergonomische Abstand E in den meisten Fällen vernachlässigt werden) DWV = DV + E + L *		VDE 0105-1 *						
	Arbeiten oder Eingriff an elektrischen Anlagen durch nicht Fachkundige (Laien)	Organisatorisch	Auswahl / Bestellung Verantwortliche Elektrofachkraft		§ 13 Abs. 1,2 # ArbSchG; VDE 1000-10						
	Eindringen in die Gefahrenzone	Organisatorisch	Durchführungserlaubnis vor Arbeiten einholen / erteilen	Arbeitet mehr als eine Person am Arbeitsplatz, erteilt der Arbeitsverantwortliche nach Unterweisung die Freigabe der Arbeitsstelle (PC_ORG_09).	VDE 0105-100						

Gefährdungsbeurteilung - "Arbeiten außerhalb der Gefahrenzone"

nach ArbSchG §5, BetrSichV §3, ArbStättV §3

Alle Massnahmen

Risikozahl ohne Maßnahme	Gefahrenquelle	Maßnahmen				Umsetzung				Risikozahl mit Maßnahme	Foto
		Art	Maßnahmen Vorschlag	Beschreibung	Grundlage	Verantwortlich	Name	bis	Umsetzung		
	Eindringen in die Gefahrenzone	Organisatorisch	Vor Aufnahme der Arbeit sind der Arbeitsplatz, der Anlagenzustand und alle zur Anwendung kommenden Ausrüstungen auf ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren *								
	Eindringen in die Gefahrenzone	Organisatorisch	Erforderlichenfalls, z. B. aufgrund einer veränderten Situation, ist der Mindestarbeitsabstand DWV während der Arbeit erneut festzulegen *		VDE 0105-1 *						
	Eindringen in die Gefahrenzone	Organisatorisch	Beim Unterqueren von unter Spannung stehenden Teilen ohne Schutzvorrichtung auf festgelegten Transportwegen mit Nennspannung über 1 kV bis 45 kV, muss ein Mindestabstand von 500 mm eingehalten werden. *		VDE 0105-1 *						

Gefährdungsbeurteilung - "Arbeiten außerhalb der Gefahrenzone"

nach ArbSchG §5, BetrSichV §3, ArbStättV §3

Alle Massnahmen

Risikozahl ohne Maßnahme	Gefahrenquelle	Maßnahmen				Umsetzung				Risikozahl mit Maßnahme	Foto
		Art	Maßnahmen Vorschlag	Beschreibung	Grundlage	Verantwortlich	Name	bis	Umsetzung		
	Eindringen in die Gefahrenzone	Organisatorisch	Bei Anwendung des Schutzes durch Abstand müssen beim Mindestarbeitsabstand DWV Bewegungen von Leitern und/oder Geräten, wie z. B. ausschwingende Lasten, Trag- und Hebegegeräten berücksichtigt werden und dieser ist vom nächstgelegenen Leiter oder blanken, unter Spannung stehenden Teil zu messen. *		VDE 0105-1 *						
	Eindringen in die Gefahrenzone	Organisatorisch	Bei Freileitungen sind alle möglichen Bewegungen der Leiterseile in Betracht zu ziehen sowie jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei der Arbeit benutzt werden *		VDE 0105-1 *						
	Arbeiten oder Eingriff an elektrischen Anlagen durch nicht Fachkundige (Laien)	Organisatorisch	Auswahl / Bestellung elektrotechnisch unterwiesene Personen		§ 7 # ArbSchG; VDE 1000-10						

Gefährdungsbeurteilung - "Arbeiten außerhalb der Gefahrenzone"

nach ArbSchG §5, BetrSichV §3, ArbStättV §3

Alle Massnahmen

Risikozahl ohne Maßnahme	Gefahrenquelle	Maßnahmen				Umsetzung				Risikozahl mit Maßnahme	Foto
		Art	Maßnahmen Vorschlag	Beschreibung	Grundlage	Verantwortlich	Name	bis	Umsetzung		
	Arbeiten oder Eingriff an elektrischen Anlagen durch nicht Fachkundige (Laien)	Organisatorisch	Auswahl / Bestellung Anlagenbetreiber		§ 13 Abs. 1,2 # ArbSchG; VDE 0105-100						
Gefahrengruppe		8 Arbeitsumgebungsbedingungen									
Gefährdungsfaktor		8.5 Unzureichende Fluchtwege									
	Unzureichende Abmessung der Fluchtwege	Organisatorisch	Festlegung der erforderlichen Fluchtwege		ASR A2.3						
	Unzureichende Beleuchtung der Fluchtwege	Organisatorisch	Regelmäßige Prüfung vorhandener Sicherheitsbeleuchtungen		Abs. 6 # ASR A3.4/7						
Gefährdungsfaktor		8.6 Unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz									
	Unzureichende Bewegungsfläche am Arbeitsplatz	Organisatorisch	Raumabmessungen und Bewegungsflächen planen		ASR A1.2						
Gefahrengruppe		10 Psychische Faktoren									
Gefährdungsfaktor		10.1 Ungenügend gestaltete Arbeitsaufgabe									
	Unzureichende Qualifikation	Organisatorisch	Regelmäßige Unterweisungen								

* Dies ist ein individualisierter Eintrag. Dieser entstammt nicht aus der ROE RISK Datenbank.

Gefährdungsbeurteilung - "Arbeiten außerhalb der Gefahrenzone"

nach ArbSchG §5, BetrSichV §3, ArbStättV §3

Versionierung

Version	Datum /Uhrzeit	Änderungsgrund	Name
1	22.06.2023 10:50	Muster	R. O. E. GmbH

Mitwirkende Personen	Unterschrift
----------------------	--------------

22.06.2023

Ort

Datum

Diese Gefährdungsbeurteilung wurde mit "R.O.E. Gefährdungsbeurteilung" erstellt.